

BOARD - aktueller Jahrgang > 2022 > BOARD 4/2022 > Aus dem Deutschen Aktieninstitut > Wird die Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex prüfpflichtig?

Zeitschrift:	BOARD
Autoren:	Christine Bortenlänger/Cordula Heldt
Beitragstyp:	Beitrag
Ausgabe:	4/2022

Wird die Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex prüfpflichtig?

Christine Bortenlänger



Dr. Christine Bortenlänger, Geschäftsführende Vorständin, Deutsches Aktieninstitut e.V.;

Cordula Heldt



Dr. Cordula Heldt, Leiterin Corporate Governance und Gesellschaftsrecht, Deutsches Aktieninstitut e.V.

Von unerwarteter Seite könnte künftig eine Prüfpflicht des Abschlussprüfers hinsichtlich der gesamten Berichterstattung zur Corporate Governance der Unternehmen entstehen. Auslöser dafür wären die Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, die die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) gerade im Auftrag der EU-Kommission konsultiert. Wie kommt das?

Inhalt

- I. Der Entwurf der Corporate Sustainability Reporting Directive
- II. Die EFRAG Standards zur CSRD: Inhalt des ESRS G1-Entwurfs
- III. CSRD in der Ratsfassung dreht die Uhr wieder zurück
- IV. Trennung von allgemeiner und spezieller Berichterstattung möglich
- V. Fazit

Keywords

Corporate Governance Kodex; Corporate Sustainability Reporting Directive; Nachhaltigkeitsberichterstattung; Prüfpflicht

I. Der Entwurf der Corporate Sustainability Reporting Directive

Ausgangspunkt ist der Richtlinien-Vorschlag zum Corporate Sustainability Reporting (CSRD), mit dem die Nachhaltigkeitsberichterstattung neu aufgestellt wird. In Erwägungsgrund 44 des CSRD-Entwurfs hat die EU-Kommission niedergelegt, dass die Leser des Nachhaltigkeitsberichts Informationen über Governance-Aspekte benötigen. Dazu gehören Informationen über die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens, wie die Zusammensetzung solcher Gremien und die internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme eines Unternehmens. Bei all dem gilt es auch, relevante Nachhaltigkeitsaspekte zu berücksichtigen. Art. 19a Absatz 2 c) der Richtlinie verlangt dementsprechend eine Beschreibung der Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten.

Nicht überraschend spiegelt sich das Thema Governance dann auch in den Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, die nach Art. 19b des CSRD-Entwurfs ausgearbeitet werden müssen. Dort heißt es, dass die Standards die Informationen umfassen müssen, die Unternehmen zu Governance-Faktoren offenlegen, unter anderem zur Rolle und der Zusammensetzung der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens – „auch in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte“.

Dabei entfaltet das kleine Wort „auch“ in Art. 19b große Wirkung, denn es hätte zur Folge, dass die Standards auch die allgemeine Berichterstattung zur Corporate Governance umfassen würden. Diese ist jedoch bereits Inhalt der Erklärung zur Unternehmensführung (EzU). Zu dieser gehört die Entsprechenserklärung zum Kodex und eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen. Die Erklärung zur Unternehmensführung beruht auf der EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU und hat einen eingeschränkten Anwenderkreis, nämlich vor allem börsennotierte Unternehmen. Sie sieht ausdrücklich nur eine formelle Prüfung durch den Abschlussprüfer vor.

Da der CSRD-Entwurf eine inhaltliche Prüfung der Standards durch den Abschlussprüfer vorsieht, besteht zwischen Artikel 20 der Bilanzrichtlinie und dem CSRD-Entwurf ein klarer Widerspruch.

II. Die EFRAG Standards zur CSRD: Inhalt des ESRS G1-Entwurfs

Ende April hat die EFRAG eine Konsultation zu den 13 Exposure Drafts (EDs) der europäischen Nachhaltigkeitsstandards (European Sustainability Reporting Standards/ESRS) gestartet. Die EDs umfassen ein erstes Set an Standards, die im Rahmen der CSRD, also zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, vorgesehen sind. Die Standardentwürfe decken Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen ab und enthalten auch „cross-

cutting standards“, die übergreifende Themen wie Strategie, Geschäftsmodell und Ähnliches mehr behandeln. Die Konsultation läuft bis zum 8. August 2022.

Zur Governance hat die EFRAG erstaunlicherweise zwei Standards vorgelegt. Zum einen den „Cross Cutting“-Standard ESRS 2, der Corporate-Governance-Faktoren mit Bezug zur Nachhaltigkeit umfasst. Dazu gehört zum Beispiel die Verteilung der Verantwortlichkeiten für Nachhaltigkeitsthemen in Vorstand und Aufsichtsrat. Aber auch Expertise und Schulungen zum Thema werden adressiert.

Daneben gibt es einen eigenen, umfangreichen Standardentwurf zur allgemeinen Corporate Governance in ESRS G1. Dort werden Angaben zur Zusammensetzung der Organe, Themen wie Unabhängigkeit, Kompetenz, Wahlvorgänge, Diversität, vor allem also typische Inhalte eines Corporate Governance Kodex, angesprochen. Aber auch das Vergütungssystem ist Inhalt des ESRS G1, obwohl es hierfür bereits EU-Vorgaben aus der zweiten Aktionärsrechterichtlinie gibt. Die Standards gehen auch noch tiefer als die Ebene Vorstand und Aufsichtsrat und verlangen die Darstellung der Verteilung von Rollen und Verantwortlichkeiten in der gesamten Unternehmensorganisation einschließlich der operativen Ebenen, quasi ein Organigramm. Da G1 ausdrücklich keinen Bezug zur Nachhaltigkeit herstellt, fragt sich, wie die Anforderung an ein Organigramm sinnvoll einzugrenzen wäre.

Das „Organigramm“, die Darstellungen zum Vergütungssystem und viele andere Elemente hat die EFRAG aus den Standards für Nachhaltigkeitsberichterstattung der Global Reporting Initiative (GRI 2: General Disclosures 2021) übernommen. Bei dieser Initiative handelt es sich um eine internationale Non-Profit-Organisation, die seit Ende der 1990er Jahre Nachhaltigkeitsstandards entwickelt. Mit der Einbindung dieser Vorgaben kommt die EFRAG dem allgemeinen Wunsch nach, die europäischen Nachhaltigkeitsstandards an bereits existierenden Vorgaben auszurichten und diese global möglichst einheitlich aufzustellen beziehungsweise sicherzustellen, dass diese sich zumindest nicht widersprechen.

Im Entwurf des ESRS G1 sind die genannten Aspekte wie auch die Begrifflichkeiten und Definitionen aus den GRI schlicht übernommen worden. Hierbei ist zu beachten, dass die GRI freiwillig sind und deshalb alles, was nach EU-Recht oder etwa zum dualistischen System von Vorstand und Aufsichtsrat nicht passte, nicht berichtet werden musste. Umso wichtiger ist es jetzt, keine Widersprüche innerhalb des EU-Rechts entstehen zu lassen und die Standards entsprechend anzupassen. Der ESRS G1 ist aber weder auf die Aktionärsrechterichtlinie abgestimmt, noch werden die entsprechenden Termini verwendet (Beispiel „retirement benefits“ statt „pension or early retirement schemes“).

Abgeschrieben wurde auch fast wörtlich aus der EzU zu den Corporate Governance Kodizes. Das schließt aus Sicht der EFRAG wahrscheinlich eine Lücke, denn Kodizes werden in den GRI-Standards mit keinem Wort erwähnt. Durch die Inkorporation der Anforderung, dass Unternehmen den Kodex benennen müssen, dem sie folgen, und welche Anforderungen sie nicht anwenden („Comply or Explain“) wird im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung die Entsprechenserklärung im Grunde dupliziert. Sie würde dann auch der Prüfpflicht durch den Abschlussprüfer unterliegen.

III. CSRD in der Ratsfassung dreht die Uhr wieder zurück

Diese Ungereimtheiten sind offensichtlich aufgefallen und haben in den Triloggen zwischen EU-Parlament, Rat und Kommission zu wesentlichen Änderungen der CSRD geführt. Das Wichtigste ist, dass das oben genannte „auch“ gestrichen wurde. Hierauf hat man sich nun final geeinigt. Die EFRAG hat jetzt nur das Mandat, Standards zu Governance-Faktoren in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte zu entwickeln. Der ESRS G1 kann daher unseres Erachtens nicht aufrechterhalten werden und nur der ESRS 2 wird grundsätzlich Bestand haben.

IV. Trennung von allgemeiner und spezieller Berichterstattung möglich

Wäre es aber auch sinnvoll, die Informationen zur Governance, die im Hinblick auf Nachhaltigkeit ein Spezielleres zum Allgemeinen sind, gemeinsam zu berichten? Zwingend erscheint die gemeinsame

Darstellung der allgemeinen und der auf Nachhaltigkeit bezogenen Governance-Aspekte nicht. Wer sich nur informieren möchte, wie die obersten Organe mit dem Thema Nachhaltigkeit umgehen, freut sich über eine fokussierte Übersicht. Referenzen zum allgemeinen Governance-Teil und zum Kodex ermöglichen eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Checks und Balances im Unternehmen.

Diesen allgemeinen Teil gibt es allerdings bei Unternehmen, die nicht der EzU unterfallen, unter Umständen nicht. Governance-Informationen waren bisher vor allem auf börsennotierte Unternehmen und ihre Aktionäre zugeschnitten. Wahrscheinlich kann man damit leben, denn die Anteilseigner etwa einer Familiengesellschaft haben andere Wege, um an Corporate-Governance-Informationen zu gelangen. Es bleibt die Frage, welche Informationen Stakeholder, die nicht Anteilseigner sind, zur allgemeinen Governance im Unternehmen benötigen.

Handstreichartig die typischen Empfehlungen von Kodizes auch zum Gegenstand eines Comply or Explain von nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen ab 250 Mitarbeitern zu machen, wie es der CSRD-Entwurf der EU-Kommission und die Standards vorsehen, erscheint jedenfalls nicht verhältnismäßig. Eine Diskussion um die faktische Ausweitung der EzU auf alle Unternehmen wurde aber noch gar nicht geführt.

V. Fazit

Die Verhandlungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung können noch erhebliche Auswirkungen auch auf die allgemeine Transparenz zur Unternehmensführung und deren Prüfungstiefe durch den Abschlussprüfer haben. Weitere Überraschungen für die Unternehmen sind nicht ausgeschlossen und eine frühzeitige Beschäftigung mit den Standards ist zu empfehlen.